



Vorschriften für die Verwendung des isländischen Zertifizierungszeichens für verantwortungsbewusste Fischerei

Artikel 1 Ziele

Das Zertifizierungszeichen ist eine Handelsmarke im Eigentum der Isländischen Stiftung für verantwortungsbewusste Fischerei (IRFF) und wird nur an Organisationen oder Einzelpersonen vergeben, die darüber eine schriftliche Vereinbarung mit der IRFF haben. Unerlaubte Benutzung ist verboten und wird als Verletzung einer Handelsmarke behandelt.

Das Zertifizierungszeichen soll zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen von Vertragspartnern gemäß den Festlegungen in Artikel 2 und 3 dienen. Der Zweck der Zertifizierung ist, den Käufern und Konsumenten isländischer Meeresfrüchtlernerzeugnisse zu garantieren, dass die Erzeugnisse aus zertifizierter verantwortungsbewusster Fischerei stammen.

Artikel 2 Zertifizierte Fischerei

Das Zertifizierungszeichen kann zur Kennzeichnung des Fangs aus zertifizierter Fischerei verwendet werden, der nach den Festlegungen für isländische verantwortungsbewusste Fischereiwirtschaft zertifiziert worden ist. Für Meeresfrüchtlernerzeugnisse, die nicht in Island verarbeitet werden, gelten die gleichen Vorschriften wie für solche, die von isländischen Betrieben verarbeitet werden. In diesen Fällen sind die Käufer von Meeresfrüchtlernerzeugnissen dafür verantwortlich, dass die Vorschriften eingehalten werden, und durch die Anwendung eines zuverlässigen Rückverfolgbarkeitssystems sicherzustellen, dass die Erzeugnisse aus zertifizierter Fischerei stammen.

Artikel 3 Verwender des Zertifizierungszeichens

Der Rat der IRFF erteilt anderen Organisationen die Genehmigung, das Zertifizierungszeichen zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse und Dienstleistungen zu verwenden, wenn sie die in diesen Vorschriften festgelegten Bedingungen einhalten.

Fischfang- oder Verarbeitungsbetriebe, die eine von den isländischen Behörden ausgegebene gültige Fischfang- oder Verarbeitungslizenz haben, erhalten die Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Käufer und Verarbeitungsbetriebe mit Sitz außerhalb von Island, die über die erforderlichen Lizenzen von den zuständigen Behörden verfügen, isländische Meeresfrüchtlernerzeugnisse weiterzuverarbeiten oder in Verbraucher- oder Großhandelsverpackungen umzupacken, erhalten die

Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens, wenn sie akzeptierte Rückverfolgungssysteme nachweisen können.

Interessenten, die eine Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens beantragen, müssen über eine gültige Verarbeitungskettenzertifizierung verfügen, die auf den Festlegungen für Verarbeitungsketten im verantwortlichen Fischereimanagement beruht.

Artikel 4 Antragsstellung und Registrierung

Ein Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens muss an die IRFF gestellt werden. Wenn der Antragssteller die Bedingungen in den Artikeln 2 und 3 dieser Vorschriften erfüllt, wird die IRFF die Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens erteilen. Der Antrag muss klar die Organisationen nennen, die das Zertifizierungszeichen verwenden werden, und zwar sowohl für die eigenen Tätigkeiten des Antragsstellers als auch gegebenenfalls für andere Beteiligte in der Verarbeitungskette. Ein Antragssteller wird schriftlich oder per E-Mail über die Erteilung der Genehmigung und über die Unternehmen, denen die Verwendung des Zeichens genehmigt wird, informiert. Anträge müssen möglichst schnell bearbeitet werden. Die Antragssteller müssen eine vom Rat der IRFF festgelegte Registrierungsgebühr bezahlen, die die Kosten der Genehmigungserteilung abdecken soll.

Die IRFF muss ein Verzeichnis der Verwender des Zertifizierungszeichens führen. Eine Liste der Verwender des Zertifizierungszeichens muss für jeden verfügbar sein, der sie sehen will.

Artikel 5 Beginn der Verwendung des Zertifizierungszeichens

Bevor das Zertifizierungszeichen verwendet wird, muss die endgültige Aufmachung des jeweiligen Erzeugnisses der IRFF zur Genehmigung zugesandt werden. Die Verwendung des Zertifizierungszeichens darf nicht begonnen werden, bevor diese Genehmigung vorliegt.

Artikel 6 Anweisungen für die Verwendung des Zertifizierungszeichens

Das Zertifizierungszeichen muss in Übereinstimmung mit den Logo-Richtlinien über seine Verwendung verwendet werden, die der IRFF-Rat festgelegt hat. Die Logo-Richtlinien enthalten Festlegungen zu den folgenden Themen: Verwendung in Verbindung mit anderen Zeichen; die relativen Proportionen und Mindestgrößen; Standardfarben; freier Platz; Positionierung auf Verpackungen und in Werbematerial usw.

Verpackungen, auf denen das Zertifizierungszeichen verwendet wird, dürfen nicht andere Angaben tragen, die irreführende Informationen über den Ursprung des Erzeugnisses beinhalten können. Gleiches gilt für sonstige Darstellungen des Zertifizierungszeichens in anderen Medien.

Falls es zu Unsicherheiten in bezug auf die richtige Verwendung kommt, entscheidet die IRFF über die richtige Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Artikel 7 Märkte und Rückverfolgbarkeit

Das Zertifizierungszeichen kann in allen Märkten verwendet werden.

Die Verwender des Zertifizierungszeichens müssen anerkannte Rückverfolgungssysteme nachweisen können, die sicherstellen, dass als aus verantwortungsbewusster Fischerei stammend gekennzeichnete Erzeugnisse tatsächlich aus entsprechenden Fängen stammen, siehe oben 2 und 3.

Artikel 8 Entzug der Genehmigung

Sollte ein Unternehmen die durch die isländischen Behörden ausgestellte Fischerei- oder Verarbeitungsgenehmigung für einen 12 Wochen überschreitenden Zeitraum verlieren, wird seine Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens unwirksam.

Wenn der IRFF-Rat entscheidet, einem anderen Unternehmen als in Artikel 3 vorgesehen die Genehmigung zur Verwendung des Zertifizierungszeichens zu erteilen, und dieses Unternehmen nicht länger die Bedingungen dieser Vorschriften erfüllt, ist der Rat berechtigt, das Recht dieses Unternehmens auf Verwendung des Zertifizierungszeichens zu löschen. Die betroffenen Unternehmen müssen über eine solche Entscheidung unterrichtet werden.

Artikel 9 Beendigung der Verwendung des Zertifizierungszeichens

Falls ein Unternehmen, das das Zertifizierungszeichen verwendet hat, entscheidet, die Verwendung des Zertifizierungszeichens nicht fortzusetzen, muss es die IRFF über diese Entscheidung informieren. Nach einer solchen Mitteilung muss die IRFF das betreffende Unternehmen aus dem Register der Verwender des Zertifizierungszeichens streichen.

Artikel 10 Verantwortlichkeit und Überwachung der Verwendung

Registrierte Verwender sind selber verantwortlich für die richtige Verwendung des Zertifizierungszeichens.

Die IRFF kann immer kostenlos Beispiele und Informationen über die Verwendung des Zertifizierungszeichens anfordern, und die Verwender sind verpflichtet, die Informationen zu liefern. Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch müssen die Verwender bzw. die fraglichen Manager die IRFF über eine solche Verwendung informieren.

Falls festgestellt wird, dass ein Unternehmen das Zertifizierungszeichen illegal verwendet hat und die Angelegenheit nicht innerhalb der durch die IRF-Stiftung gesetzten Frist befriedigend regelt, verliert es alle seine Rechte auf zukünftige Verwendung des Zertifizierungszeichens in Verbindung mit seinen Erzeugnissen oder anderen Tätigkeiten.

Artikel 11 Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit

Der Rat der IRFF ist ermächtigt, gemäß den diesbezüglichen Vorschriften im Gesetz über Handelsmarken Nr. 45/1997 rechtlich gegen fälschliche Verwendung des Zeichens vorzugehen und zu klagen. Streitigkeiten und Prozesse auf Grund dieser Vorschriften müssen am Bezirksgericht von Reykavik entschieden werden.

Artikel 12 Änderungen dieser Vorschriften

Der Rat der IRFF behält sich das Recht vor, diese Vorschriften jederzeit zu ändern.